

Satzung



Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
§ 15 (4) dieser Satzung gilt entsprechend.

- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung und andere Vereinsordnungen anerkennt.
- (2) Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang des Monats, in dem das Mitglied aufgenommen wird.
- (3) Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Er kann auch in vier Raten zum Quartalsbeginn im Voraus gezahlt werden.
- (4) Mit fördernden Mitgliedern kann der Vorstand einen höheren, als den von der Hauptversammlung beschlossenen, Jahresbeitrag vereinbaren.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein. Die Einrichtungen des Vereins stehen ihnen zur Verfügung. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Jahresabschlussrechnung einzusehen, ehe die Hauptversammlung diese genehmigt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die festgesetzten Beiträge termingerecht ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden kann;
 - b. beim Tod des Mitgliedes oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung;
 - c. nach Ausschluss gemäß Absatz 2)
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. der Satzung, den Beschlüssen oder Weisungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung zuwiderhandelt;
 - b. trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Vierteljahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt;
 - c. eine Handlung begeht, die den Verein zu schädigen geeignet ist;
 - d. sich eines unehrenhaften oder die Allgemeinheit zu schädigenden Verhaltens schuldig macht.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand einen Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu stellen. Der Antrag auf Ausschluss kann in einer Vorstandssitzung behandelt werden. Zuvor ist das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied zu hören. Die Ausschlussgründe sind ihm anzugeben. Schlägt der Vorstand den Ausschluss vor, ist dieser Vorschlag der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese hat

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Sportfischer-Verein Kraichgau e.V.**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesloch und ist beim Amtsgericht Wiesloch in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein will interessierten Sportfischern der Stadt Wiesloch und deren Umgebung die Möglichkeit bieten, das sportliche und waidgerechte Fischen zu pflegen. Er will gemeinsame Interessen wahren und Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder beschaffen.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei den Verwaltungsorganen und Behörden der Stadt, des Rhein-Neckar-Kreises und des Landes. Er pflegt Beziehungen zu den für Fischerei, Jagd, Landschaftsschutz, Tierschutz, Naturschutz und Gewässerschutz zuständigen Verbänden.
- (3) In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden setzt sich der Verein für die Reinhaltung der Gewässer ein. Er fördert Maßnahmen, die dem Umweltschutz, der Pflege der Landschaft und der Tierwelt dienen.
- (4) Der Verein pflegt die Jugendarbeit. Er will damit in jungen Menschen Freude am sportlichen und waidgerechten Fischen wecken, den Gedanken des Umweltschutzes vertiefen und die hierzu erforderlichen Kenntnisse vermitteln.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 53, und zwar insbesondere die unter § 2 (1) bis (4) dieser Satzung genannten Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des

über den Ausschlussantrag abzustimmen. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragspflicht, solange nachzukommen, bis der Austritt oder Ausschluss rechtskräftig wird.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der gesetzliche Vorstand
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem gesetzlichen Vorstand gehören an:
 - a. Der Vereinsvorsitzende
 - b. Der zweite Vorsitzende, der zugleich Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden ist
 - c. Der Kassier
 - d. Der Schriftführer, der zugleich Pressewart ist
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes
 - b. der Sportwart
 - c. der Gewässerwart
 - d. der Jugendwart
 - e. zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den gesetzlichen Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.
- (5) Zu Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, formlos einladen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Eine besondere Einladungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die durch die Geschäftsführung bedingten baren Auslagen werden ersetzt.

§ 10 Vertretung des Vereins durch den Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- (2) Eines der beiden zur Vertretung berechtigten Mitglieder muss der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

§ 11 Mitgliederversammlung und Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, hat mindestens jedes Vierteljahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hierzu ergeht formlos.
- (2) Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres beruft der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, eine Hauptversammlung ein. Dieser Versammlung sind Kassenbericht und Geschäftsbericht vorzulegen. Der Vorstand ist zu entlasten und die erforderlichen Neuwahlen sind vorzunehmen.
- (3) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Es hat Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der Anwesenden, Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Wahlen sind die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist bei der nächsten Hauptversammlung vorzulesen.
- (4) Zur Hauptversammlung ist jedes Mitglied 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

IV. KASSENFÜHRUNG, GÜLTIGKEIT DER SATZUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der gewählte Vereinskassier verantwortlich.
- (2) Der Kassier ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen. Dieser ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- (3) Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern nach den vorliegenden Unterlagen zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung hat einer der Prüfer der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Satzung des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

- (1) Solange der Verein Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. ist, gelten in allen in dieser Satzung nicht geregelten Fragen des Fischereiwesens die Satzungen dieses Verbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer e.V. wird jedem Vereinsmitglied durch Aushändigung eines gültigen Sportfischerpasses bescheinigt. Der Sportfischerpass ist Eigentum des Verbandes und ist beim Ausscheiden des Mitglieds oder des Vereins aus dem Verband zurückzugeben.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen der Änderung zustimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie mit der Einladung zur Hauptversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine vom Vorstand eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einladung gelten die Vorschriften des § 11 Abs. (4) entsprechend.
- (2) Drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins können die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung verlangen.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen. Als Liquidatoren sind die beiden Vereinsvorsitzenden zu bestellen.
- (4) Das bei einer Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Stadt Wiesloch zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es zur Förderung des Fischereiwesens oder zur Jugendpflege zu verwenden.

V. INKRAFTTRETEN

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Hauptversammlung vom 11. März 1977 in der vorliegenden Form neu gefasst. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in Kraft.